

RS Vwgh 2014/12/19 Ra 2014/02/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Beschränkt sich die gesonderte Darstellung der Gründe für die Zulässigkeit der Revision nach § 28 Abs. 3 VwGG auf die bloße (auszugsweise) Wiedergabe von verba legalia des Art. 133 Abs. 4 B-VG, ohne eine für die vorliegende Revisionssache relevante Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu konkretisieren (vgl. B 26. Februar 2014, Ro 2014/04/0022), so wirft die Revision damit - in der diesbezüglich maßgeblichen Begründung ihrer Zulässigkeit gemäß § 28 Abs. 3 VwGG - keine Rechtsfragen auf, denen iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RA2014020158.L01

Im RIS seit

20.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at